

# SATZUNG

## über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

---

Beschlossen in der Stadtratssitzung vom 26.06.2018

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt  
der Stadtverwaltung, (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)  
vom 29.06.2018 bis einschl. 13.07.2018

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit  
vom 29.06.2018 bis einschl. 13.07.2018

---

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278), folgende

# SATZUNG

## § 1

### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sonderlöschmittel,
3. das Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung
4. das Ausrücken nach Fehlalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden und
5. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Men-

schen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2)Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt,
5. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung.
6. sonstige Leistungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3)Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4)Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2

### Schuldner

(1)Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2)Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3)Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2014 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 28.06.2018

**STADT SULZBACH-ROSENBERG**

Michael Göth  
1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 28.06.2018  
(in Kraft ab 01.07.2018)**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.  
Die Nummern 5 - 9 beinhalten die Personalkosten, auf Ausnahmen ist hingewiesen.

Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke zum Einsatzort und zurück für

	<b>Euro</b>
1.1 Löschfahrzeuge	
1.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,00
1.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,50
1.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	7,00
1.1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	7,90
1.1.5 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,90
1.2 Drehleiter DLK 23/12	11,60
1.3 Rüstwagen (RW)	8,40
1.4 Gerätewagen Logistik, Dekontaminationsfahrzeug	7,90
1.5 Versorgungs-Lastkraftwagen	1,50
1.6 Kleinalarmfahrzeug KLAF, Einsatzleitwagen ELW	3,00
1.7 Mehrzweckfahrzeug MZF	1,50
1.8 Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit Zugfahrzeug	3,00

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung ab-

zugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

	<b>Euro</b>
1.1 Löschfahrzeuge	
1.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	39,00
1.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	95,00
1.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	95,00
1.1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	95,00
1.1.5 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	130,00
1.2 Drehleiter DLK 23/12	230,00
1.3 Rüstwagen (RW)	146,00
1.4 Gerätewagen Logistik, Dekontaminationsfahrzeug	115,00
1.5 Versorgungs-Lastkraftwagen	40,00
1.6 Kleinalarmfahrzeug KLAF, Einsatzleitwagen ELW	30,00
1.7 Mehrzweckfahrzeug MZF	16,00
1.8 Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit Zugfahrzeug	19,00

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

	<b>Euro</b>
3.1 Verkehrssicherungsanhänger	50,00
3.2 Energiesystemanhänger mit Flutlichtanlage	90,00
3.3 einen Ölschadensanhänger	25,00
3.4 einen Schaumwasserwerferanhänger	24,00
3.5 eine wasserführende Armatur (Standrohr, Verteilerstück, Strahlrohr etc.)	3,20
3.6 eine Länge Druckschlauch B oder C	6,70
3.7 eine Tauchpumpe	13,50
3.8 einen Mehrzwecksauger	17,50

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende und Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:

	<b>Euro</b>
je Feuerwehrdienstleistenden	22,00

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG.)

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

	<b>Euro</b>
4.2.1 einen Angestellten im feuerwehrtechnischen Dienst, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	derzeit 15,10 *)
4.2.2 einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	derzeit 15,10 *)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

\*) seit 01.01.2018 geltender Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG. lt. IMBeK vom 28.07.2017 (AllMBI. S. 319). Der Stundensatz wird jeweils durch IMBek. angepasst.

## 5. Geräteüberlassungskosten

Die Kosten für die Überlassung von Geräten betragen **je angefangenen Tag** für

	<b>Euro</b>
5.1 ein Notstromaggregat	50,00

## 6. Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt

	<b>Euro</b>
6.1 Waschen, Prüfen und Trocknen einer Schlauchlänge B, C	8,50
6.2 Einbinden einer Kupplung bei Schläuchen B, C einschl. Material (jedoch ohne Kupplung)	7,00
6.3 Vulkanisieren einer Flickstelle einschl. Material	7,00
6.4 Auf die Kosten gem. a) - c) und verbrauchtes Material (z.B. Kupplungen, Einbindeteile) wird eine Pauschale von 15 v. H. für Nebenkosten (Wasser, Heizung, Fracht, Vorhaltekosten etc.) aufgeschlagen	

## 7. Kosten für Leistungen der Atemschutzwerkstatt

	<b>Euro</b>
7.1 Prüfen und Reinigen eines Pressluftatmers	50,00
7.2 Prüfen, Reinigen und Desinfizieren einer Atemschutzmaske	14,00

7.3 Füllen einer Pressluftflasche 300 bar, 6 l	10,00
--	-------

Bei extremer Verschmutzung wird die zusätzlich benötigte Arbeitszeit gesondert berechnet.

## 8. Kosten für die Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke

	<b>Euro</b>
8.1 Für die Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke werden zur Abdeckung der Energie- und Sachkosten folgende Kosten erhoben: je Teilnehmer und Durchgang	15,00
8.2 Kosten für die Benutzung des Unterrichtsraumes (Reinigung, etc.) pro Atemschutzlehrgang pauschal	150,00

## 9. Kosten für sonstige Leistungen

	<b>Euro</b>
9.1 Insektenbeseitigung (nur als Pflichtleistung bei Gefahr im Verzug, also als Ersteinsatz) pauschal (einschl. Anfahrt u. Personalkosten) pro Stunde, zuzüglich Material nach Verbrauch	100,00
9.2 Unterweisung in die Bedienung von Feuerlöschern (aufgewendetes Material pro Person)	25,00
9.2 Kalibrierung Mehrgasmessung Altair 4x	38,00
9.3 Kalibrierung CO <sub>2</sub> Altair 2x	16,00
9.4 Anzeigetest Altair 4x	23,00
9.5 Anzeigetest Altair 2x	9,00